



- Beschlusskammer 6 -

Az: BK6-10-206

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung betreffend die Kosten der Europäischen Initiativen

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

– Antragstellerin –

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,

den Beisitzer Jens Lück

die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki

am 21.10.2011 beschlossen:

1. Der Antrag zu 1) der Antragstellerin auf Festlegung der Haupttextversion „FSV Haupttext inkl. Kapitalkosten“ (Stand 27.09.2011) einschließlich der zugehörigen Anlagen 1a bis 1h und Anlage 3 als wirksam verfahrensreguliert wird abgelehnt.

2. Dem Antrag zu 2) der Antragstellerin auf Festlegung der Haupttextversion „FSV Haupttext“ (Stand 27.09.2011) einschließlich der zugehörigen Anlagen 1a bis 1h und Anlage 3 als wirksam verfahrensreguliert wird stattgegeben. Das Verfahren der Mitarbeit und Beteiligung der deutschen Übertragungsnetzbetreiber an Projekten der Europäischen Initiativen sowie die Bedingungen für die Anerkennung der sich hieraus ergebenden Kosten werden entsprechend der diesem Bescheid als Anlage beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV KEI) vom 27.09.2011 einschließlich zugehöriger Anlagen rückwirkend ab dem 01.01.2011 als wirksam verfahrensreguliert festgelegt. Die nach Maßgabe dieser FSV unter Einhaltung der Verfahren und Bedingungen entstehenden Kosten der Europäischen Initiativen gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.d. § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4 ARegV.

3. Als anerkennungsfähige Kostenarten im Rahmen der FSV Kosten der Europäischen Initiativen (FSV KEI) i.S.d. Tenorziffer 1 gelten ausschließlich:
 - a) Externe Projekt- und Betriebskosten
 - b) Reisekosten
 - c) Anschaffungskosten
 - d) Sonstiger Betrieblicher Aufwand des ÜNBDie Erlöse aus den Projekten sind gegen die Kosten zu rechnen.

4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Verfahrensgegenstand

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung hinsichtlich der im Rahmen der Projekte der Europäischen Initiativen anfallenden Kosten auf Basis einer von der Antragstellerin und den anderen deutschen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) eingereichten gemeinsamen freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV KEI). In der FSV KEI verpflichten sich die ÜNB, alle sich aufgrund europarechtlicher Vorgaben ergebenden Verpflichtungen zur Mitarbeit in den Europäischen Initiativen zu erfüllen und die damit verbundenen Aufgaben effizient durchzuführen.

Nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 714/2009, welche am 3. März 2011 die VO EG Nr. 1228/2003 abgelöst hat, sind die ÜNB zur Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene mit dem Ziel der Vollendung und des Funktionierens des Elektrizitätsbinnenmarktes und des grenzüberschreitenden Handels verpflichtet (Art. 4 VO (EG) Nr. 714/2009). Dies beinhaltet die regionale Zusammenarbeit der ÜNB zur Förderung der koordinierten Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten (Art. 12 VO (EG) Nr. 714/2009) sowie eine diskriminierungsfreie, marktbasierende Engpassbewirtschaftung (Art. 16 VO (EG) Nr. 714/2009) bei gleichzeitiger Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs (Security of Supply).

Das Erreichen dieser übergeordneten Gemeinschaftsziele erfordert die intensive Mit- und Zusammenarbeit aller Akteure unter dem Dach verschiedener Europäischer Initiativen. Zu nennen sind hier insbesondere die Regionalinitiativen gemäß Punkt 3.2 der als Anhang zur VO (EG) 714/2009 erlassenen Engpassmanagementleitlinien, die Gremien des ENTSO-E¹ sowie die Initiativen zur Umsetzung von Transparenzvorgaben und zur koordinierten und langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Aus der rechtlich geforderten Mitarbeit in den genannten Initiativen ergeben sich Pflichten, die mit entsprechenden Kostenbelastungen für die ÜNB verbunden sind, wie z.B. die Teilnahme an Projektgruppensitzungen

¹ ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) ist ein Zusammenschluss der bisherigen fünf Verbundsystem-Verbände UCTE (größter Teil Europas), Nordel (Skandinavien), UKTSOA (Großbritannien), ATSOI (Irland/Nordirland) und BALTSO (baltische Länder).

und damit verbundene Reisetätigkeiten sowie das Design, die Implementierung und der Betrieb eigener und externer Systeme (z.B. IT-Systeme für die Kapazitätsberechnung).

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 24.11.2010 hat die Antragstellerin bei der Beschlusskammer 6 den ersten Entwurf einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu Kosten der Europäischen Initiativen (FSV KEI) eingereicht. Am 03.12.2010 hat die Kammer auf Basis der vorgelegten FSV KEI das Festlegungsverfahren gem. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV unter dem Aktenzeichen BK6-10-206 eröffnet.

Mit Schreiben vom 20.12.2010 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin eine Kommentierung des am 24.11.2010 vorgelegten Entwurfs einer FSV KEI zukommen lassen. Mit Schreiben vom 31.01.2011 übersendete die EnBW Transportnetze AG stellvertretend für alle deutschen ÜNB eine angepasste Version der FSV KEI. Mit Email vom 09.05.2011 ließ die Kammer der Antragstellerin wiederum eine kommentierte Version der FSV zur Überarbeitung bis zum 03.06.2011 zukommen.

Mit Email vom 31.05.2011 legte die Amprion GmbH im Namen aller ÜNB der Beschlusskammer eine weitere zwischen den ÜNB abgestimmte Version der FSV KEI (Stand 17.05.2011) vor und teilte mit, dass das Einreichen eines Festlegungsantrages erst möglich sei, wenn die seitens der ÜNB als unerlässlich für die Definition der tatsächlich anererkennungsfähigen Kostenarten erachtete Anlage 3 vorläge. Am 13.09.2011 übersandte die Beschlusskammer der Antragstellerin die endgültige vollständige Festlegungsversion der FSV KEI bestehend aus dem FSV Haupttext, den Projektplanungsanlagen 1a bis 1h und den Entgelt-Erhebungsbögen mit ÜNB-individuellen Aufschlüsselungen der anererkennungsfähigen Kostenarten (Anlage 3).

Mit Schreiben vom 27.09.2011 legte die Antragstellerin der Beschlusskammer zwei Versionen des FSV Haupttextes inklusive der dazugehörigen Anlagen 1a bis 1h und 3 vor.

Die Antragstellerin beantragt,

- 1) die Haupttextversion „FSV Haupttext inklusive Kapitalkosten“ und die dazugehörigen Anlagen 1a bis 1h und 3 als eine wirksame Verfahrensregulierung im Sinne der §§ 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4 ARegV festzulegen,

- 2) hilfsweise die Haupttextversion „FSV Haupttext“ (ohne Kapitalkosten) und die dazugehörigen Anlagen 1a bis 1h und 3 als eine wirksame Verfahrensregulierung im Sinne der §§ 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4 ARegV festzulegen.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt am 06.12.2010 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden konnten durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs am 12.10.2011 gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen. Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG ist ebenfalls am 12.10.2011 erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1.

Der Antrag zu 1) wird abgelehnt (Tenorziffer 1).

Der Hauptantrag ist wegen der von der Antragstellerin gewünschten Einbeziehung von Kapitalkosten abzulehnen.

Zukünftig durch Europäische Initiativen entstehende Kapitalkosten werden bereits in der Kostenbasis der Antragstellerin erfasst, da 2011 das Basisjahr für die zweite Periode der Anreizregulierung ist. Schon um eine dauerhafte mehrfache Anerkennung von Kosten zu vermeiden, darf es zu keiner weiteren Berücksichtigung in einer FSV kommen. Die Berücksichtigung der Kapitalkosten im Rahmen der Verfahrensregulierung hätte weiterhin zur Folge, dass sie nicht dem Effizienzwert unterworfen sind. Dies ist im Interesse der Netznutzer nicht wünschenswert. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin langfristig in der Lage ist, die ihr entstehenden Kapitalkosten "abzuschmelzen", also langsam zu reduzieren. Das entspricht einer Einstufung als beeinflussbare Kosten.

Die Kapitalkosten aus Europäischen Initiativen sind nicht für die Verfahrensregulierung geeignet, weil aus heutiger Sicht nicht mit starken Schwankungen dieser Kosten in beide Richtungen (Volatilität) zu rechnen ist. Es mag anfängliche Steigerungen in diesem Bereich geben, aber im Rahmen von Europäischen Initiativen einmal gegründete Gesellschaften dürften eher mehrere Jahre bestehen oder sie werden nachträglich für andere Europäische Initiativen umgewidmet. Durch die beantragte Festlegung der Kapitalkosten innerhalb der Verfahrensregulierung wäre die Antragstellerin jedoch berechtigt, die Kapitalkosten jährlich wie dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anzupassen, wenn sie ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze berechnet. Dies mag für stark schwankende Kosten erforderlich sein, hiervon ist aus heutiger Sicht jedoch nicht auszugehen.

2.

Dem Hilfsantrag zu 2) auf Festlegung der FSV Kosten der Europäischen Initiativen als verfahrensreguliert wird stattgegeben (Tenorziffer 2). Mit der vorliegenden Festlegung wird die vorgelegte FSV KEI als verfahrensreguliert festgelegt.

2.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Festlegung ergibt sich aus §§ 54 und 56 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG. Gemäß § 56 EnWG nimmt die Bundesnetzagentur u. a. die in der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 den Regulierungsbehörden der Mitgliedsstaaten übertragenen Aufga-

ben wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Bundesnetzagentur die Befugnisse, die ihr aufgrund der Verordnung und bei Anwendung des EnWG zustehen. Gemäß Art. 19 VO (EG) 714/2009 sorgen die Regulierungsbehörden für die Einhaltung der Verordnung und der auf Basis der Verordnung erlassenen Leitlinien.

2.2. Rechtsgrundlage

Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat. Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 4 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVG.

2.3. Aufgreifermessen

Eine Entscheidung der Beschlusskammer zur Festlegung der Projekte der Europäischen Initiativen und der daraus entstehenden Kosten als verfahrensreguliert ist erforderlich und geboten. Die vorliegende Festlegung unterstützt insbesondere die Ziele der Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 3 EnWG und dient zudem auch der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas sowie der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen (§ 1 Abs. 2 EnWG).

Laut Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und die als Anhang dazu erlassenen Engpassmanagementleitlinien sind die ÜNB zur Mitarbeit an europaweiten Projekten zur Schaffung fundamentaler Grundlagen für einen integrierten europäischen

Strommarkt verpflichtet. Die Pflichten betreffen die Zusammenarbeit der ÜNB auf Gemeinschaftsebene im Rahmen des ENTSO-E (Art. 4 VO (EG) Nr. 714/2009), die regionale Zusammenarbeit der ÜNB zur Förderung der koordinierten Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten (Art. 12 VO (EG) Nr. 714/2009 und Punkt 3.2 der Engpassmanagementleitlinien) sowie eine diskriminierungsfreie, marktbasier- te Engpassbewirtschaftung (Art. 16 VO (EG) Nr. 714/2009) bei gleichzeitiger Ge- währleistung eines sicheren Netzbetriebs (Security of Supply). Zusätzlich haben die ÜNB nach Punkt 5 der Engpassmanagementleitlinien zahlreiche Transparenz- vorgaben zu erfüllen bzw. nach Art. 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 714/2009 im Rahmen der Erstellung von Netzkodizes u. a. neue Transparenzregeln zu entwickeln.

Zu den in den letzten Jahren vordringlich vorangetriebenen und hier beispielhaft zu nennenden europäischen Großprojekten gehört das Market Coupling Projekt in den Regionen CWE (Central Western Europe) und NE (Northern Europe). Durch die Ein- führung des Market Coupling, also der koordinierten impliziten Vergabe von Strom- kapazitäten, am 9. November 2010 wurden der skandinavische und der westeuropäi- sche Strommarkt erfolgreich miteinander gekoppelt².

Zur Realisierung dieses Projekts war und ist auch im laufenden Betrieb die Zusam- menarbeit von 12 ÜNB, vier Strombörsen und eines Auktionsbüros zu organisieren. Dies verlangt insbesondere von den ÜNB einen hohen Einsatz beim Aufbau komple- xer Kooperationsstrukturen, die für das Beispiel des CWE Market Coupling in einem umfangreichen Vertragswerk (Framework Agreement) niedergelegt wurden. Neben den erheblichen Kosten für die Gründung eines gemeinsamen Auktionsbüros (CASC – Capacity Allocation Service Company), für die Implementierung gemeinsamer Sys- teme der ÜNB (z.B. zur koordinierten Kapazitätsberechnung) und für die Reisen zu notwendigen Abstimmungstreffen fallen nun im laufenden Betrieb des Market Coupling u.a. auch Börsengebühren und Systemwartungskosten an.

² Die Einführung von koordinierten impliziten Vergaben von Stromkapazitäten in der täglichen Stromauktion, d.h. die gleichzeitige Vergabe der Ware Strom und der dazugehörigen Übertra- gungsrechte an der Börse, führt dazu, dass das volkswirtschaftliche Optimum über alle ver- bundenen Marktgebiete erreicht wird und die Engpasskapazitäten effizient genutzt werden können. Es bedeutet für die Händler eine Vereinfachung des Netzzugangs und den Abbau von Marktzutrittsbarrieren. Eine Zersplitterung der Handelsaktivitäten der Marktteilnehmer, wie es bei der expliziten Auktion der Fall ist, und damit verbundene ökonomische Ineffizien- zen werden weitestgehend vermieden.

Weitere zahlreiche laut VO (EG) 714/2009 von den ÜNB durchzuführende europäische Projekte, wie z.B. die Erweiterung des CWE Market Coupling auf weitere Länder, die Einführung lastflussbasierter Kapazitätsberechnungsmodelle, die Implementierung impliziter Intraday-Verfahren und die Entwicklung von Netzkodizes (u. a. betreffend Engpassmanagement, Netzsicherheit und Transparenz) in den Gremien von ENTSO-E lassen zukünftig noch eine Zunahme des Kooperations- und Kostenaufwandes erwarten. Mit der vorliegenden Festlegung schafft die Beschlusskammer verlässliche Rahmenbedingungen für die Erfüllung der europäischen Vorgaben, die eine Förderung des Wettbewerbs auf dem Strombinnenmarkt und die Sicherstellung der europäischen Versorgungssicherheit zum Ziel haben, und trägt den in diesem Zusammenhang entstehenden besonderen Umständen und Kosten der Übertragungsnetzbetreiber Rechnung.

2.4. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Festlegung der wirksamen Verfahrensregulierung erfolgt auf Grundlage einer von den ÜNB einheitlich ausgestalteten freiwilligen Selbstverpflichtung.

2.4.1. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung (Tenorziffer 2.)

Mit dem Tenor zu 2. werden die Mitarbeit an Projekten zur Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Initiativen gemäß Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und die durch die Projektdurchführung entstehenden Kosten entsprechend der diesem Bescheid als Anlage beigefügten FSV KEI einschließlich der dazugehörigen Anlagen als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.

Die von der Antragstellerin vorgelegte FSV erfüllt die Voraussetzungen, die der Verordnungsgeber als Vorbedingung an eine Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung gemäß § 32 Abs. 1 ARegV stellt. Die Entscheidung oder Selbstverpflichtung muss demnach den betreffenden Bereich derart umfassend regeln, dass sie der Antragstellerin keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenen Kostenbeeinflussung lassen darf (vgl. Begründung zu § 11 ARegV, BR-Drs. 417/07, S. 52). Die vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung zur Mitarbeit in den Europäischen Initiativen und zur Ermittlung der daraus entstehenden Kosten erfüllt diese Anforderungen, so dass der Antragstellerin in diesem Rahmen nur noch solche Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben, die unter

Betrachtung aller Umstände der Gesamtsituation als geringfügig bewertet werden können.

Gemäß den geltenden europarechtlichen Vorgaben sind die ÜNB zur Mitarbeit an den jeweiligen Projekten der Europäischen Initiativen verpflichtet. Oftmals werden den Projektparteien zusätzlich Umsetzungsvorgaben durch die Europäische Kommission, die jeweiligen Regierungen und/oder Regulierungsbehörden auferlegt, wodurch die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Vorfeld schon sehr zielgerichtet wird und die Handlungsspielräume stark eingegrenzt werden. Die Umsetzung der europäischen Projekte erfolgt zudem in der Regel im Rahmen komplexer Kooperationen zwischen einer hohen Anzahl an europäischen Partnern (z.B. im Rahmen des CWE Market Coupling Projektes zwischen ÜNB, Börsen und Auktionsbüros). Die Projektumsetzungen und der damit verbundene Arbeits- und Ressourcenaufwand werden durch alle Beteiligten in den jeweiligen Arbeitsgruppen³ größtenteils im Konsensprinzip definiert. Mit steigender Anzahl Projektbeteiligter sinken also die individuellen Beeinflussungsmöglichkeiten eines einzelnen ÜNB. Einmal getroffene Entscheidungen können so oftmals auch nur durch ein komplett neues Aufrollen der Diskussion und aufwändige neue Abstimmungsprozeduren im Konsens geändert werden.

Im Rahmen der ENTSO-E, die u.a. verantwortlich für die Ausarbeitung der Netzkodizes gemäß Art. 8 Abs. 2 VO (EG) 714/2009 ist, gelten bestimmte Abstimmungsmodalitäten. Demnach werden die Stimmrechte nach zwei Prinzipien aufgeteilt. Das erste Prinzip („one country one vote“) weist den vier deutschen ÜNB jeweils 3 Stimmen von insgesamt 408 Stimmen zu. Das zweite Prinzip verteilt die Stimmen nach der jeweiligen Landesbevölkerung. Deutschland hat demnach insgesamt 16% der Gesamtstimmen wozu jeder der vier deutschen ÜNB zu unterschiedlichen kleineren Anteilen beiträgt⁴. Somit bleiben die Beeinflussungsmöglichkeiten der Antragstellerin auch in diesem Gremium relativ gering.

³ Die Aussagen gelten vor allem für die Arbeit in den Gruppen der Regionalen Initiativen gemäß Punkt 3.2 der Engpassmanagementleitlinien.

⁴ Die Abstimmungsmodalitäten für ENTSO-E sind in den „Articles of Association“ niedergelegt (2010 Edition, Stand 7.12.2010). Entschieden wird in den meisten Fällen mit einer „einfachen Mehrheit“, d.h. 55% der Stimmrechte nach Prinzip 1 und 65% der Stimmrechte nach Prinzip 2 müssen vorliegen.

Selbst wenn die Rahmenbedingungen nur begrenzte Spielräume bei der inhaltlichen Projektausgestaltung lassen und oftmals eine bestimmte Umsetzungsvorgehensweise bereits vorgegeben oder in einem Gremium vereinbart ist, ist die Antragstellerin dennoch angehalten, bei der Umsetzung der Aufgaben und Verpflichtungen im Rahmen ihrer verbleibenden Möglichkeiten effizient zu wirtschaften. Ein effizientes Wirtschaften beinhaltet beispielsweise, dass bei einer Auswahl von mehreren gleich effektiven Umsetzungsvarianten stets die Lösung zu wählen ist, die voraussichtlich den geringsten Arbeits- und Ressourcenaufwand und damit auch den geringsten Kostenaufwand verursacht. Externe Leistungen (wie z.B. Gutachten oder IT-Serviceleistungen) sollten in der Regel extern ausgeschrieben werden.

Mit der in der FSV KEI vorgegebenen regelmäßigen Erarbeitung und Vorlage von Projekt- und Kostenplänen durch die ÜNB jeweils für ein Jahr im Voraus (siehe Kap. 2.2 der FSV KEI), kann der Umsetzungs- und Kostenaufwand durch die Bundesnetzagentur bereits im Vorfeld der tatsächlichen Projektabwicklung und der Ist-Kostenanerkennung überwacht und evaluiert werden. Erst nach entsprechender Freigabe durch die Beschlusskammer werden die Planungsanlagen verbindlich in die FSV KEI aufgenommen. Sollten wesentliche nicht planbare Projektänderungen auftreten sind der Beschlusskammer auch unterjährig aktualisierte Projekt- und Kostenpläne zur Zustimmung vorzulegen. Die Beschlusskammer behält sich vor, den vorgelegten Projekten keine Freigabe zu erteilen, falls bereits Kostenerstattungen aus anderen Systemen erfolgen. Bezüglich der weiteren Einzelheiten und genauen Verfahrensmodalitäten wird auf den Inhalt der anliegenden FSV KEI Bezug genommen.

2.4.2. Kostenarten (Tenorziffer 3)

Im Rahmen der FSV KEI anerkennungsfähig sind ausschließlich die Kostenarten externe Projekt- und Betriebskosten, Reisekosten, Anschaffungskosten und sonstiger betrieblicher Aufwand des ÜNB. Etwaige Erlöse aus den Projekten sind den Kosten gegen zurechnen.

Unter externen Projektkosten werden in der FSV KEI solche Kosten verstanden, die aus dem Design- und der Implementierung von durch die Bundesnetzagentur anerkannten europäischen Projekten entstehen. Hierzu zählen beispielsweise

Kosten für die Entwicklung und Einführung ÜNB-eigener und externer Systeme (Kapazitätsallokation, Datenaustausch, Algorithmus der Börsen zum Market Coupling) sowie Kosten für die Anschaffung von dafür notwendiger Software.

Betriebskosten resultieren aus dem laufenden Betrieb von durch die Bundesnetzagentur anerkannten europäischen Projekten. Betriebskosten sind z.B. Börsen- und Clearinggebühren, Kosten für den Betrieb der Kommunikationstechnologie und Hosting- und Wartungskosten für IT-Systeme.

Reisekosten betreffen Kosten für die Reisen zu notwendigen Projektgruppentreffen, u.a. Fahrt- und Flugkosten, Übernachtungskosten sowie sonstige Kosten, die im Rahmen der Besprechungsorganisation anfallen.

Anschaffungskosten (z.B. für Hardware) sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Sie bestehen aus dem Anschaffungspreis, den zurechenbaren Anschaffungsnebenkosten sowie den nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzuziehen⁵. Die Anschaffungskosten sind im Kontext mit der diesem Beschluss als Anlage beigefügten FSV KEI im Jahr ihrer Entstehung in voller Höhe aufwandswirksam. Eine zeitliche Verteilung der Anschaffungskosten durch eine Abschreibung erfolgt nicht.

Sonstiger betrieblicher Aufwand umfasst aufwandsgleiche Kosten, die durch eine derjenigen Europäischen Initiativen veranlasst sind, die in der FSV KEI genannt sind. Die Kosten müssen der jeweiligen Initiative in vollem Umfang zugerechnet werden können. Eine Einstufung als "sonstiger betrieblicher Aufwand" kommt nur in Betracht, wenn die Beträge keiner anderen im Tenor zu 2) genannten Kostenart zugeordnet werden können. Beispiele für "sonstigen betrieblichen Aufwand" sind Kosten aus Beteiligungen oder Gesellschafterdarlehen, soweit Kapitalkosten nicht betroffen sind. In der Regel sollte der sonstige betriebliche Aufwand die Summe der anderen Kostenpositionen nicht übersteigen.

⁵ § 255 Abs. 1 HGB

Eine Konkretisierung der anererkennungsfähigen Kostenarten im Rahmen der FSV KEI ist in dem individuellen Erhebungsbogen der Antragstellerin, der dieser freiwilligen Selbstverpflichtung als Anlage 3 beigefügt ist, erfolgt. Änderungen der in dem Erhebungsbogen aufgelisteten Kontennummern, die evtl. im Zuge der laufenden jährlichen Aktualisierung der Projektaufstellungen laut Anlage 1 notwendig werden, können nur nach vorheriger Zustimmung der Beschlusskammer 8 erfolgen.

Die Anerkennung der nach Maßgabe der Anlage 3 gebildeten Kosten setzt voraus, dass der Beschlusskammer 8 von einem Wirtschaftsprüfer testierte Dokumente vorgelegt werden. Die Kosten dieser Testatserstellung werden im Rahmen der FSV KEI anerkannt.

Eine weitere Voraussetzung für die Kostenanerkennung im Rahmen der Verfahrensregulierung der FSV KEI ist die Vermeidung jeglicher Doppelanerkennung von Kosten. Dies beinhaltet zum einen, dass eine Mehrfachberücksichtigung derselben Kosten in verschiedenen Projekten ausgeschlossen sein muss (also die Kosten müssen einem einzigen Projekt überschneidungsfrei zugeschlüsselt werden), und zum anderen, dass eine Überschneidung zwischen den einzelnen in der Anlage 3 definierten Kostenkategorien zu verhindern ist. Auch ist eine Doppelanerkennung von Kosten aus der FSV KEI und den Ausgangsbasen der Erlösobergrenzen zu vermeiden.

Sämtliche Kosten, die im Rahmen der Verfahrensregulierung der FSV Engpassmanagement bereits zur Gegenrechnung gegen die Engpassmanagementenerlöse anerkannt wurden und zukünftig noch anerkannt werden sind nicht Gegenstand der vorliegenden Festlegung. Ebenfalls nicht anererkennungsfähig im Rahmen der FSV KEI sind Personalkosten. Hierzu zählen neben den eigenen Personalkosten der Antragstellerin auch Verrechnungen von Personalkosten der deutschen ÜNB untereinander.

Weitere Details und Bedingungen zum Kostenerfassungsprozess der FSV KEI zu entnehmen.

3. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 4)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Die Festlegung kann somit nach einer angemessenen Anwendungszeit überprüft werden und beispielsweise im Falle von Rechtsänderungen oder tiefgreifenden Marktveränderungen angepasst werden.

4. Kosten (Tenorziffer 5)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

5. Anlage

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Matthias Otte

Vorsitzender

Jens Lück

Beisitzer

Dr. Kathrin Thomaschki

Beisitzerin